

## **Kleinstaaterei statt Teilhabe**

### **Rede zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen**

**08.04.2012**

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

als „Alarmzeichen für die Demokratie“ bezeichnen Sie, verehrter Staatsminister Herrmann, die geringe Wahlbeteiligung bei den vergangenen Kommunal- und Stichwahlen. Immerhin bereitet wenigstens Ihnen diese Entwicklung noch Kopfzerbrechen, denn Sie, Herr Ministerpräsident, sind ja der festen Überzeugung, „das hohe Maß der Zufriedenheit“ sei maßgeblich für das Fernbleiben an den Wahlurnen. Von

Selbstkritik und Realitätssinn fehlt mal wieder jede Spur. Dabei haben die Wählerinnen und Wähler in Miesbach der „Spetzwirtschaft“ Ihrer CSU-Kollegen die rote bzw. besser gesagt, eindeutig die „Grüne Karte“ gezeigt.

Ihre Aussagen zeugen deshalb von einem hohen Maß an Selbstgefälligkeit, das mit der Wirklichkeit genau so wenig zu tun hat, wie der Freistaat mit der Vorstufe zum Paradies. Und Ihre Borniertheit, am bestehenden Kommunalwahlrecht nicht rütteln zu wollen, bestätigt, dass Sie die demokratische Teilhabe einfach nicht ernst nehmen. Als Politiker kann es doch nicht mein Anspruch sein, dass Nichtwahl gleichzusetzen ist mit Zustimmung. Als Politiker ist es unsere Pflicht, die Menschen zur Teilhabe zu motivieren. Dafür müssen sie aber auch entsprechend teilhaben können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von

der CSU, in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt haben, wollen wir Grüne einen neuen Anlauf starten, die Demokratie in den Kommunen zu stärken, denn wir sind überzeugt, dass eine aktive, selbstbestimmte demokratische Gesellschaft von jedem einzelnen Menschen und dessen persönlichem Engagement lebt. Politik auf kommunaler Ebene ist Politik an den Wurzeln und geht alle an, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Religion. Denn jeder ist mal mehr, mal weniger betroffen.

Unser Gesetzentwurf sieht daher eine Absenkung des Mindestalters für das Kommunalwahlrecht auf 16 Jahre vor. Das ist inzwischen in mehr als der Hälfte der Bundesländer der Fall und wurde zuletzt im April 2013 auch in Baden-Württemberg eingeführt. Statt zu beklagen, dass immer mehr junge Menschen sich nicht mehr für Politik interessieren, sollten Sie ihnen politische Teilhabe auch zutrauen, denn nur

Verantwortung schafft Vertrauen. Zudem ist entgegen der weit verbreiteten Meinung eine Verfassungsänderung hierfür nicht erforderlich. Das Kommunalwahlalter ist in Artikel 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegt. Eine Änderung dieses Artikels bedeutet keinen Verstoß gegen andere Rechtsnormen. Schließlich ist die Altersgrenze kein Grundsatz wie beispielsweise, dass Wahlen frei und geheim, allgemein und unmittelbar sein müssen.

Wir fordern außerdem die Erweiterung der Mitwirkungsrechte unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter in der Einwohnerversammlung (im geltenden Recht: Bürgerversammlung) und beim Einwohnerantrag (im geltenden Recht: Bürgerantrag). Bei uns kann also auch die Kindergartengruppe an der politischen Willensbildung teilhaben. Schließlich sind das die Wählerinnen und Wähler von morgen.

Auch wenn der Bayerische Gemeindetag derartige Regelungen für nicht notwendig hält, weil dies ohnehin der gängigen Praxis entspreche, gibt es für mich kein Argument, weshalb man diese dann nicht auch gleich in der Gemeindeordnung festschreiben kann.

Die Freizügigkeit im Zuge des europäischen Einigungsprozesses sowie der Zuzug von Menschen aus dem nichteuropäischen Ausland haben unsere Kommunen bereichert. Obwohl diese Menschen Entscheidungen, die die kommunale Gemeinschaft gestalten, konkret betroffen sind, sieht das kommunale Wahlrecht keine Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-UnionsbürgerInnen vor. Und selbst UnionsbürgerInnen verfügen immer noch über ein eingeschränktes Beteiligungsrecht. Und es sind übrigens gar nicht so wenige: Immerhin etwa 500.000 nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und – bürger leben im Freistaat. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir deshalb die das passive Wahlrechts zum

Bürgermeister und Landrat auf EU-Ausländer ausweiten. Das europäische Recht schreibt das passive Wahlrecht für Unionsbürger zwar nicht vor, es spricht aber auch nichts explizit dagegen, Unionsbürgern das Recht zu geben, als BürgermeisterIn oder LandrätIn zu kandidieren. Letztendlich ist bei den Wählerinnen und Wähler vor Ort die Entscheidung richtig aufgehoben, ob sie einem Tiroler, Portugiesen oder sog. „Alteingesessenen“ zutrauen, die Geschicke im übertragenen Wirkungskreis verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Außerdem fordern wir das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und –bürger bei den Bezirkswahlen. Dieser Vorschlag wird vom Bayerischen Bezirketag sogar ausdrücklich begrüßt. Eine Änderung des Bezirkswahlrechts steht weder dem Grundgesetz noch dem EU-Recht entgegen. Bei den Bezirken handelt es sich schließlich um die dritte kommunale Ebene. Deshalb ist

es auch nur folgerichtig, dass Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht nur auf Gemeinde- und Landkreisebene zu begrenzen.

Die Garantie gemeinsamer Ausübung politischer Rechte auf kommunaler Ebene trägt letztendlich zur Förderung der gemeinsamen Identität bei. Wer weiß, dass er entscheiden kann und darf, setzt sich auch gerne für seine Gemeinschaft und Mitmenschen ein. Sehen Sie unseren Gesetzentwurf als kleinen aber unverzichtbaren Baustein, der sinkenden Wahlbeteiligung entgegenzuwirken.

Während es keine triftigen rechtlichen Gründe gibt, die gegen unseren Gesetzentwurf sprechen, verstecken Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von CSU und FW, sich jedoch hinter den vermeintlichen Hürden der Bürokratie. Statt Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene zu stärken, betreiben Sie

überholte Kleinstaaterei, die dem Bild eines weltoffenen Bayerns zutiefst widerspricht.